

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung

Mit der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gilt es vorrangig zwei Ziele zu erreichen:

- Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
- dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

Der Rechtsanspruch ist ein einklagbares subjektiv-öffentliches **Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung** in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen oder anderen bedarfserfüllenden Formen.

Inhaber dieses Rechtsanspruchs ist das Kind und nicht etwa der Personensorgeberechtigte. Damit ist die Kindertagesbetreuung eine Leistung für Kinder.

Alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in anderen Kindertagesbetreuungsangeboten.

Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Die Aufzählung ist keinesfalls abschließend. **Erst durch eine Ausprägung der tatsächlichen familiären oder individuellen Situation entsteht der Anspruch.**

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Spielgruppen, integrierte

Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder auch andere Angebote sein. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann der Anspruch durch Tagespflege erfüllt werden.

Der Rechtsanspruch wird im Betreuungsplatzservice Kita-Tipp des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie entgegengenommen und geprüft. Der rechtskräftige Bescheid ist Grundvoraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages und der Betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu geben.

Vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie werden für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung mit einem Grundrechtsanspruch von bis zu sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter (Klasse 1- 4) mit einem Grundrechtsanspruch von bis zu vier Stunden werden **keine** Rechtsanpruchsbescheide mehr erlassen.

Eine Antragstellung der Eltern/Personensorgeberechtigten ist dann nicht erforderlich, sodass der privatrechtliche Betreuungsvertrag direkt mit der aufnehmenden Betreuungseinrichtung geschlossen werden kann

Eine Antragstellung der Eltern/Personensorgeberechtigten **ist erforderlich:**

- im Alter bis zum vollendetem 3. Lebensjahr
- im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr mit einem Bedarf von mehr als 6 Stunden
- der 1. bis 4. Klasse mit einem Bedarf von mehr als 4 Stunden
- der 5. und 6. Klasse
- die in anderen Gemeinden und Berlin betreut werden.

Darüber hinaus beachten Sie unbedingt Ihre Pflicht zur Mitwirkung gemäß § 60 SGB I. Danach sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (z. B. Änderung der Anspruchsvoraussetzung durch Elternzeit für ein

Geschwisterkind, Wohnortwechsel, Änderung der beruflichen Situation etc.).

Nutzen Sie in jedem Fall den Kita-Tipp zur Erstberatung.

Hinweise zum Verfahren „Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung“ (Erstantrag) in der Landeshauptstadt Potsdam

Schritt 1

- Antragstellung (Erstantrag) auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung
- Eltern erhalten schriftlich eine Eingangsbestätigung vom Betreuungsservice Kita-Tipp + Bescheinigung zur Vorlage in der Kita

Schritt 2

- Eltern bekommen eine Platzzusage durch die Kita/ andere Angebot -> lassen Bescheinigung von Kita/ anderem Angebot abstempeln und reichen diese im Betreuungsservice Kita-Tipp ein
- Betreuungsservice Kita-Tipp ergänzt ggf. Angaben zur Kita/ zum anderen Angebot und zum konkreten Datum der Eingewöhnung der vorliegenden Antragstellung

Schritt 3

- Rechtsanspruchsantrag wird geprüft und beschieden und geht den Eltern postalisch zu
- Eltern legen Bescheid über Feststellung des Rechtsanspruches in der Kita/ beim anderen Betreuungsangebot vor und schließen den privatrechtlichen Betreuungsvertrag

Kontakt:

Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Bereich Kindertagesbetreuung, Arbeitsgruppe Fachmanagement Kita, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 289-2241/-2242/ -2244

E- Mail: Kita-Tipp@Rathaus.Potsdam.de

www.potsdam.de/kita